

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die
Friedhöfe der Stadt Rheinsberg
(Friedhofsgebührensatzung) vom 18.10.2004**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBL. I S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBL. I S. 231), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungswesens (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBL. I S. 226) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg auf ihrer Sitzung am 06.10.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg OT Zühlen, Luhme, Braunsberg, Wallitz, Schwanow, Zechlinerhütte, Linow, Dorf Zechlin, Kleinzerlang, Kagar, Heinrichsdorf, Basdorf und Rheinsberg (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	
II. Ordnungsvorschriften	2
§ 2 Öffnungszeiten	
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof	
§ 4 Gewerbetreibende	
III. Bestattungsvorschriften	2/3
§ 5 Allgemeines	
§ 6 Beschaffenheit von Särgen	
§ 7 Ausheben der Gräber	
§ 8 Ruhezeit	
§ 9 Umbettungen	
IV. Grabstätten	3/4
§ 10 Allgemeines	
§ 11 Arten der Gräber	
V. Gestaltung von Grabstätten	4
§ 12 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten	
§ 13 Errichtung, Genehmigung und Veränderung von Grabmalen	
§ 14 Entfernen von Grabmalen	
VI. Leichenhallen und Trauerfeiern	5
§ 15 Benutzung der Leichenhalle	
§ 16 Trauerfeiern	
VII. Schlussvorschriften	5
§ 17 Listenführung	
§ 18 Grabstein	
§ 19 Ordnungswidrigkeiten	
VIII. Gebühren	5-13
§ 20 Gebührenpflicht	
§ 21 Gebührenschuldner	
§ 22 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	
§ 23 Benutzungsgebühren	
§ 24 Verlängerung des Nutzungsrechtes	
§ 25 Ortsfremde	
§ 26 Beurkundung	
§ 27 Inkrafttreten	

Anlagen 1 und 2 Kalkulation der Friedhofsgebühren

Anlage 3 Urkunde Nutzungsrecht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Friedhöfe als selbständige Einrichtungen bestehen in den Ortsteilen Zühlen, Luhme, Braunsberg, Wallitz, Schwanow, Zechlinerhütte, Linow, Dorf Zechlin, Kleinzerlang, Kagar, Heinrichsdorf, Basdorf und Rheinsberg. Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Rheinsberg.
- (2) Die Friedhöfe stellen den letzten Ruheplatz für die Bürger dar, die in der Stadt Rheinsberg mit seinen Ortsteilen bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten bzw. diejenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung eines Wahlgrabes haben.
- (3) Wollen andere Personen die Friedhöfe nutzen, bedarf es der besonderen Erlaubnis der Stadt Rheinsberg.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind in den Monaten April bis Oktober von 6.00 bis 21.00 Uhr und in den Monaten November bis März von 8.00 bis 17.00 Uhr freigegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung, eingeordnet bei der Stadtverwaltung Rheinsberg, kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) das Lärmen sowie das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 - b) das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung und leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - c) das Spielen und Herumtollen von Kindern, Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Friedhof betreten,
 - d) das Ablagern von Müll und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen, Glas und Keramik werden nicht auf dem Friedhof entsorgt,
 - e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

§ 4

Gewerbetreibende

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur entsprechend § 3 Abs. b) und f) durchgeführt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bestattungen werden grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen vorgenommen.

§ 6 *Beschaffenheit von Särgen*

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Säрге sollten höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 7 *Ausheben der Gräber*

- (1) Die Gräber werden vom Bestattungsinstitut oder von befähigten Bürgern der Stadt Rheinsberg ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Unterkante des Sarges mindestens 1,80 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber haben eine vorübergehende Veränderung auf ihren Grabstätten zu dulden. Der bisherige Zustand ist durch den Veranlasser wieder herzustellen.

§ 8 *Ruhezeit*

- (1) Die Ruhezeit für Reihengrabstätten beträgt 20 Jahre, für Urnenreihengräber 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Wahlgrabstätten beträgt 25 Jahre, für Urnenwahlgräber 20 Jahre.

§ 9 *Umbettungen*

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Stadt Rheinsberg bzw. dem Bestattungsinstitut durchgeführt. Die Kosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Umbettungen von Kriegsoffizieren unterliegen grundsätzlich dem Kriegsgräbergesetz.

IV. Grabstätten

§ 10 *Allgemeines*

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigen des Bescheides.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweils Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 11 *Arten der Gräber*

- (1) Grabstätten werden entsprechend ihrer Nutzung wie folgt unterschieden:
 - a) **Reihengrabstätten** : Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben

werden. Die Reihengrabstätte ist für einen Toten vorgesehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach der Ruhefrist ist nicht möglich.

- b) **Wahlgrabstätten** : Die Grabstelle kann entsprechend den zur Verfügung stehenden freien Stellen selbst gewählt werden. Hier besteht die Möglichkeit des Erwerbs des Nutzungsrechts an einer Grabstelle schon zu Lebzeiten, jedoch nicht vor Vollendung des 50. Lebensjahres. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt, auf der die maximale Nutzungsdauer von 25 Jahren vermerkt ist. Die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte ist unzulässig. Bei den Wahlgrabstätten wird zusätzlich zwischen Einzelgrab und Doppelgrab unterschieden.
- c) Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten werden für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Einzelgrab) und für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergrab) bereitgestellt.
- d) **Urnengrabstätten** : Urnengräber sind ihrem Wesen nach Reihengräber oder Wahlgräber.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 12

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte muss ordentlich hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.
- (3) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt, so wird der Nutzungsberechtigte bzw. einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufgefordert.
- (5) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Rheinsberg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 13

Errichtung, Genehmigung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 14

Entfernen von Grabmalen

- (1) Unberechtigt aufgestellte Grabmale können auf Kosten desjenigen, der die Errichtung veranlasst hat, von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen auf eigene Kosten durch die Angehörigen zu entfernen. Über die vorgenommene Einebnung der Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung grundsätzlich zu informieren.
- (4) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 15

Benutzung der Leichenhalle

Die Leichen sind bis zur Trauerfeier bzw. bis zur Beisetzung in den Leichenräumen aufzubewahren. Die Leichenhalle darf von Unbefugten nicht betreten werden. Die Benutzung der Leichenhalle ist bei der Friedhofsverwaltung vorher anzumelden.

§ 16

Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in der Leichenhalle oder am Grabe im Freien abgehalten werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 17

Listenführung

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) ein laufend nummeriertes Verzeichnis aller auf dem Friedhof beigesetzten Personen
- b) ein Einzelverzeichnis Grabstätten unter Eintragung der Belegung und der Nutzungsberechtigten
- c) Gesamtplan, Belegungsplätze und andere zeichnerische Unterlagen

§ 18

Grabstein

Der Unterhaltspflichtige der Grabstätte ist für die Standsicherheit seines Grabsteins allein verantwortlich. Er hat grundsätzlich für Schäden aus dem Umfallen auch allein zu haften.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - a) sich als Besucher entgegen § 3 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
 - b) gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 verstößt
 - c) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 9)
 - d) Grabmale nach § 13 ohne vorherige Zustimmung errichtet
 - e) Grabmale entgegen § 12 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert
 - f) Grabmale entgegen § 12 Abs. 3 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält
 - g) Grabmale ohne Zustimmung entfernt (§ 14)
 - h) Grabstätten entgegen § 12 Abs. 4 vernachlässigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.02.1987 (BGBL. Teil I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

VIII. Gebühren

§ 20

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Rheinsberg erhebt als Eigentümer für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer Friedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.

§ 21
Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen sind die Antragsteller von Leistungen nach dieser Satzung Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 22
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im voraus erhoben.

§ 23a
Benutzungsgebühren OT Basdorf

Gebührenart	Gebühr in Euro
Reihengrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	31,00
Kindergrab	15,00
Urnengrab	26,00
Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	51,00
Doppelgrab Erwachsene	102,00
Kindergrab	26,00
Urnengrab	31,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr- jedoch sicher - stellen ,dass die Nutzungsfrist des Wahl - grabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird
Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	2,00
Doppelgrab Erwachsene	4,00
Benutzung der Leichenhalle	10,00

§ 23b
Benutzungsgebühren OT Zechlinerhütte

Gebührenart	Gebühr in Euro
Reihengrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	307,00
Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	396,00
Kindergrab	345,00
Urnengrab	307,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr- jedoch sicher - stellen, dass die Nutzungsfrist des Wahl - grabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	18,00
Kindergrab	15,00
Urnengrab	15,00

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.	Die Gebühr beträgt 13,00 € pro Jahr und Grabstelle.
---	---

§ 23c
Benutzungsgebühren OT Linow

Gebührenart	Gebühr in Euro
Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	281,00
Doppelgrab Erwachsene	563,00
jede weitere Grabstelle	281,00
Kindergrab	281,00
Urnengrab	230,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr- jedoch sicher stellen ,dass die Nutzungsfrist des Wahl - grabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.	Die Gebühr beträgt 10,00 € pro Jahr und Grabstelle.
---	---

§ 23d
Benutzungsgebühren OT Dorf Zechlin

Gebührenart	Gebühr in Euro
Reihengrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	179,00
Kindergrab	92,00
Urnengrab	179,00

Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	243,00
Doppelgrab Erwachsene	465,00
jede weitere Grabstelle	243,00
Kindergrab	142,00
Urnengrab	184,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr- jedoch sicher stellen, dass die Nutzungsfrist des Wahl - grabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.	Die Gebühr beträgt 8,00 € Wahlgrab / 4,00 € Urnengrab pro Jahr und Grabstelle.
---	--

§ 23e
Benutzungsgebühren OT Kleinzerlang

Gebührenart	Gebühr in Euro
Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	301,00
Doppelgrab Erwachsene	581,00
jede weitere Grabstelle	301,00
Kindergrab	296,00
Urnengrab	184,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr- jedoch sicher - stellen, dass die Nutzungsfrist des Wahl - grabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.	Die Gebühr beträgt 10,00 € Wahlgrab / 8,00 € Urnengrab pro Jahr und Grabstelle.
---	---

Benutzung der Leichenhalle	10,00
-----------------------------------	-------

§ 23f
Benutzungsgebühren OT Kagar

Gebührenart	Gebühr in Euro
Reihengrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	128,00
Kindergrab	128,00
Urnengrab	128,00

Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	169,00
Kindergrab	169,00
Urnengrab	143,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr- jedoch sicher - stellen, dass die Nutzungsfrist des Wahl - grabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	8,00
Kindergrab	8,00
Urnengrab	8,00

Benutzung der Leichenhalle	10,00
-----------------------------------	-------

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.	Die Gebühr beträgt 5,00 € pro Jahr und Grabstelle
---	---

§ 23g
Benutzungsgebühren OT Heinrichsdorf

Gebührenart	Gebühr in Euro
Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	90,00
Doppelgrab Erwachsene	164,00
jede weitere Grabstelle	90,00
Kindergrab	82,00
Urnengrab	67,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr- jedoch sicher stellen, dass die Nutzungsfrist des Wahlgrabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Benutzung der Leichenhalle	13,00
-----------------------------------	-------

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.	Die Gebühr beträgt 3,00 € pro Jahr und Grabstelle
---	---

§ 23h
Benutzungsgebühren OT Zühlen

Gebührenart	Gebühr in Euro
Reihengrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	332,00
Kindergrab	168,00
Urnengrab	332,00

Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	435,00
Doppelgrab Erwachsene	849,00
Kindergrab	238,00
Urnengrab	337,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr- jedoch sicher stellen, dass die Nutzungsfrist des Wahlgrabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden.	Die Gebühr beträgt 15,00 € Wahlgrab / 8,00 € Urnengrab pro Jahr und Grabstelle
---	--

§ 23i
Benutzungsgebühren OT Luhme

Gebührenart	Gebühr in Euro
Reihengrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Urnengrab	230,00

Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	307,00
Doppelgrab Erwachsene	593,00
jede weitere Grabstelle	307,00
Kindergrab	174,00
Urnengrab	235,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr- jedoch sicher - stellen, dass die Nutzungsfrist des Wahl - grabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden	Die Gebühr beträgt 10,00 € Wahlgrab / 5,00 € Urnengrab pro Jahr und Grabstelle
--	--

§ 23j
Benutzungsgebühren OT Braunsberg

Gebührenart	Gebühr in Euro
Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	205,00
Doppelgrab Erwachsene	380,00
Urnengrab	130,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr- jedoch sicher - stellen, dass die Nutzungsfrist des Wahl - grabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	8,00
Doppelgrab Erwachsene	14,00
Urnengrab	6,00

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden	Die Gebühr beträgt 6,00 € pro Jahr und Grabstelle
--	---

§ 23k
Benutzungsgebühren OT Schwanow

Gebührenart	Gebühr in Euro
Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	121,00
Doppelgrab Erwachsene	243,00
Kindergrab	88,00

Urnengrab	72,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr- jedoch sicher - stellen, dass die Nutzungsfrist des Wahl - grabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	5,00
Doppelgrab Erwachsene	11,00

Benutzung der Leichenhalle	15,00
-----------------------------------	-------

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden	Die Gebühr beträgt 3,00 € pro Jahr und Grabstelle
--	---

§ 23I
Benutzungsgebühren OT Wallitz

Gebührenart	Gebühr in Euro
Reihengrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	109,00
Kindergrab	95,00
Urnengrab	104,00

Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	147,00
Doppelgrab Erwachsene	275,00
jede weitere Grabstelle	139,00
Kindergrab	132,00
Urnengrab	107,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr- jedoch sicher - stellen, dass die Nutzungsfrist des Wahl - grabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	7,00
Doppelgrab Erwachsene	12,00
jede weitere Grabstelle	7,00
Kindergrab	6,00
Urnengrab	6,00

Benutzung der Leichenhalle	12,00
-----------------------------------	-------

Die Nutzungsberechtigten, welche bisher jährlich die Gebühren für Wasser und Abfallentsorgung gezahlt haben, können die Gebühren für die verbleibende Ruhezeit in einem Betrag im voraus bezahlen, mindestens jedoch sollen die Gebühren für 5 Jahre entrichtet werden	Die Gebühr beträgt 4,00 € pro Jahr und Grabstelle
--	---

§ 23m
Benutzungsgebühren OT Rheinsberg

Gebührenart	Gebühr in Euro
Reihengrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	500,00
Kindergrab	200,00
Urnengrab	200,00

Wahlgrabstätten (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	500,00
Doppelgrab Erwachsene	1000,00
jede weitere Grabstelle	500,00
Kindergrab	200,00
Urnengrab	200,00
Urnengrab auf bereits bezahltem Wahlgrab	keine Benutzungsgebühr- jedoch sicher - stellen, dass die Nutzungsfrist des Wahl - grabes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne verlängert wird

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Jahr der Verlängerung (einschl. Wasser- und Müllgebühr)	
Einzelgrab Erwachsene	24,00
Doppelgrab Erwachsene	48,00
jede weitere Grabstelle	24,00
Kindergrab	8,00
Urnengrab	10,00

Benutzung der Leichenhalle	160,00
-----------------------------------	--------

Gebühren für Verwaltungstätigkeiten werden entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinsberg erhoben.

§ 24
Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Bei vor Eintritt des Todes bezahltem Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen wird dieses bei Eintritt des Todes bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert.
- (2) Die Nutzungsgebühren werden proportional zum Verlängerungszeitraum berechnet.
- (3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte soll für mindestens 5 Jahre erfolgen.

§ 25
Ortsfremde

- (1) Sollen Personen, die nicht zum Personenkreis des § 1 (2) gehören und im § 1 (3) „andere Personen“ genannt werden, auf einem Friedhof beigesetzt werden, erhöhen sich die Benutzungsgebühren um 50%.

§ 26
Beurkundung

- (1) Zur Beurkundung des Nutzungsrechtes an Grabstellen werden die in der Anlage 3 aufgeführten Urkunden genutzt.

§ 27
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erworbene Rechte auf einem Friedhof der Stadt Rheinsberg behalten ihre Gültigkeit.

- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisherigen Friedhofsgebührensatzungen von Zechlinerhütte vom 15.07.97, Linow vom 09.09.99, Dorf Zechlin vom 24.02.98, Kleinzerlang vom 07.11.94, Zühlen vom 28.12.94, Kagar, Luhme vom 09.01.95, Braunsberg vom 29.11.00, Heinrichsdorf vom 21.11.95, Schwanow vom 22.10.97, Basdorf vom 30.01.95, Rheinsberg vom 09.01.92 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Rheinsberg (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit ausgefertigt.

Rheinsberg, den 18.10.2004

.....
Manfred Richter
Bürgermeister

ZusammenfassungKostenstellenrechnung **OT Rheinsberg**

Friedhofsanlage	Unterhaltung der Grundstücke	315,40 €
	Beitrag Gartenbaugenossensch.	27,40 €
	Pflege lt. Vertrag	6.442,28 €
	Abfallentsorg.	- €
	Wasser	- €
	Zinsen	2.391,08 €
	Personalkosten	1.428,00 €
		10.604,16 €
Leichenhalle	Energie	165,94 €
	Reinigung Halle/Gebäudevers.	652,63 €
	Abschreibung	4.524,70 €
		5.343,27 €
		15.947,43 €

Kostenträgerrechnung

Ermittlung der Äquivalenzziffer (Friedhofsanlage)

Sorten Untersorten	Maße der Grab- stätte	Fläche in qm	Flächen- verhältnis	Äquivalenz - ziffer
Reihengrabst.				
Einzelgr. Erw.	2,10 x 0,90	1,89	0	1
Kindergrab	1,20 x 0,60	0,72	0,72 : 1,89	0,4
Urnengrab		0,5	0,5 : 1,89	0,3

Wahlgrabst.				
Einzelgr. Erw.	2,10 x 0,90	1,89	0	1
Doppelwahlgr. Erw.		4,0	4,0 : 1,89	2,12
Kindergrab	1,20 x 0,60	0,72	0,72 : 1,89	0,4
Urnengrab		0,5	0,5 : 1,89	0,3

Verlängerung des Nutzungsr. Wahlgrab				
Einzelgr. Erw.	2,10 x 0,90	1,89	0	1
Doppelwahlgr. Erw.		4,0	4,0 : 1,89	2,12
Kindergrab	1,20 x 0,60	0,72	0,72 : 1,89	0,4
Urnengrab		0,5	0,5 : 1,89	0,3

Sorten Untersorten	Nutzungszeit in Jahren	Nutzungs - zeitverh.	Rechengang	Äquivalenz - ziffer
Reihengrabst.				
Einzelgr. Erw.	20	0		1
Kindergrab	20	20/20	0,4x20:20	0,4
Urnengrab	20	20/20	0,3x20:20	0,3

Wahlgrabst.				
Einzelgr. Erw.	25	25/20	1x25:20	1,25
Doppelwahlgr. Erw.	25	25/20	2,12x25:20	2,65
Kindergrab	25	25/20	0,4x25:20	0,5

Urnengrab	20	20/20	0,3x20:20	0,3
-----------	----	-------	-----------	-----

Verlängerung des Nutzung.	zeitanteilig pro Jahr der Verlängerung		Äquivalenz - ziffer pro Jahr
Wahlgrab			
Einzelgr. Erw.	1/25	1:25x1	0,040
Doppelgr. Erw.	1/25	1:25x2,12	0,085
Kindergrab	1/25	1:25x0,4	0,016
Urnengrab	1/20	1:20x0,3	0,015

Kalkulation

Gesamtkosten der in der Hauptkostenstelle zusammengefaßten Produktgruppe 75%

Sorte	Äquivalenz-ziffer	Menge der Leistungseinh.	Rechnungs-einheiten	Stückkosten je Leistg. einheiten	Gesamt-kosten
Reihengrabst.				x =	
Einzelgr. Erw.	1	1	1	742,44 €	742,44 €
Kindergrab	0,4	1	0,4	296,97 €	296,97 €
Urnengrab	0,3	11	3,3	222,73 €	2.450,04 €

Wahlgrabst.					
Einzelgr. Erw.	1,25	2	2,5	928,05 €	1.856,09 €
Doppelgr. Erw.	2,65	1	2,65	1.964,12 €	1.964,12 €
Kindergrab	0,5	1	0,5	371,22 €	371,22 €
Urnengrab	0,3	11	3,3	222,73 €	2.450,04 €

Verlängerung des Nutzung.					
Wahlgrab					
Einzelgr. Erw.	0,040	8	0,320	29,70 €	237,58 €
Doppelgr. Erw.	0,085	3	0,254	62,96 €	188,88 €
Kindergrab	0,016	3	0,048	11,88 €	35,64 €
Urnengrab	0,015	1	0,015	11,14 €	11,14 €
		43	14,283		10.604,16 €

Gesamtkosten geteilt durch die Gesamtrecheneinheiten = 10.604,16 €
 Stückkosten der Rechnungseinh. 742,44 €

Ermittlung der Kosten für die Leichenhalle	5.343,27 € geteilt durch die durchschnittliche jährliche Benutzung der Friedhofshalle pro Trauerfeier (25x)	75%
Kosten pro Benutzung	213,73 €	160 €

Zusammenfassung**Kostenstellenrechnung**

**OT Basdorf, Zechlinerhütte, Linow, Dorf Zechlin, Kleinzerlang, Kagar, Heinrichsdorf
Zühlen, Luhme, Braunsberg, Schwanow und Wallitz**

Friedhofsanlage	Unterhaltg. Grundst.	2.372,83 €
	Beitr. Gartenbaugenossenschaft	246,60 €
	Pflege lt. Vertrag	400,70 €
	Abfallentsorg.	1.583,68 €
	Wasser	1.381,07 €
	Zinsen	2.732,86 €
	Abschreibung	1.036,53 €
	Personalk.	2.652,00 €
	12.406,26 €	
Leichenhalle	Energie/Abwasser	142,78 €
	Werterhaltg./Vers.	118,75 €
	Abschreibung	145,74 €
	407,27 €	
		12.813,54 €

Kostenträgerrechnung

Ermittlung der Äquivalenzziffer (Friedhofsanlage)

Sorten Untersorten	Maße der Grab- stätte	Fläche in qm	Flächen- verhältnis	Äquivalenz - ziffer
Reihengrabst.				
Einzelgr. Erw.	2,10 x 0,90	1,89	0	1
Kindergrab	1,20 x 0,60	0,72	0,72 : 1,89	0,4
Urnengrab		0,5	0,5 : 1,89	0,3

Wahlgrabst.				
Einzelgr. Erw.	2,10 x 0,90	1,89	0	1
Doppelwahlgr. Erw.		4,0	4,0 : 1,89	2,12
Kindergrab	1,20 x 0,60	0,72	0,72 : 1,89	0,4
Urnengrab		0,5	0,5 : 1,89	0,3

Verlängerung des Nutzungs- Wahlgrab				
Einzelgr. Erw.	2,10 x 0,90	1,89	0	1
Doppelwahlgr. Erw.		4,0	4,0 : 1,89	2,12
Kindergrab	1,20 x 0,60	0,72	0,72 : 1,89	0,4
Urnengrab		0,5	0,5 : 1,89	0,3

Sorten Untersorten	Nutzungszeit in Jahren	Nutzungs - zeitverh.	Rechengang	Äquivalenz - ziffer
Reihengrabst.				
Einzelgr. Erw.	20	0		1
Kindergrab	20	20/20	0,4x20:20	0,4
Urnengrab	20	20/20	0,3x20:20	0,3

Wahlgrabst.				
Einzelgr. Erw.	25	25/20	1x25:20	1,25
Doppelwahlgr. Erw.	25	25/20	2,12x25:20	2,65
Kindergrab	25	25/20	0,4x25:20	0,5
Urnengrab	20	20/20	0,3x20:20	0,3

Verlängerung des Nutzung.	zeitanteilig pro Jahr der Verlängerung		Äquivalenz - ziffer pro Jahr
Wahlgrab			
Einzelgr. Erw.	1/25		1:25x1
Doppelgr. Erw.	1/25		1:25x2,12
Kindergrab	1/25		1:25x0,4
Urnengrab	1/20		1:20x0,3

Kalkulation

Gesamtkosten der in der Hauptkostenstelle zusammengefaßten Produktgruppe

Sorte	Äquivalenz-ziffer	Menge der Leistungseinh.	Rechnungseinh.	Stückkosten je Leistungseinheit	Gesamtkosten	75%
Reihengrabst.				x =		
Einzelgr. Erw.	1	17	17	368,46 €	6.263,82 €	276 €
Kindergrab	0,4	1	0,4	368,46 €	147,38 €	111 €
Urnengrab	0,3	11	3,3	368,46 €	1.215,92 €	83 €
Wahlgrabst.						
Einzelgr. Erw.	1,25	2	2,5	368,46 €	921,15 €	345 €
Doppelgr. Erw.	2,65	3	7,95	368,46 €	2.929,26 €	732 €
Kindergrab	0,5	1	0,5	368,46 €	184,23 €	138 €
Urnengrab	0,3	5	1,5	368,46 €	552,69 €	83 €
Verlängerung des Nutzung. Wahlgrab						
Einzelgr. Erw.	0,04	8	0,320	368,46 €	117,91 €	11 €
Doppelgr. Erw.	0,08	2	0,170	368,46 €	62,49 €	23 €
Kindergrab	0,02	1	0,016	368,46 €	5,90 €	4 €
Urnengrab	0,015	1	0,015	368,46 €	5,53 €	4 €
		52	33,671		12.406,26 €	

Gesamtkosten geteilt durch die Gesamtrecheneinheiten = 12.406,26 €
 Stückkosten der Rechnungseinh. 368,46 €

Ermittlung der Kosten für die Leichenhalle	407,27 € geteilt durch die durchschnittliche jährliche Benutzung Benutzung der Friedhofshalle pro Trauerfeier (25 x)	75%
Kosten pro Benutzung	16,29 €	12 €



**Stadt Rheinsberg
- Der Bürgermeister -**

U r k u n d e

über das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle

auf dem Friedhof der Stadt Rheinsberg OT

Hiermit wird Herrn /Frau

gemäß der Friedhofsgebührensatzung vom

das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle

- Einzelwahlgrab
- Doppelwahlgrab
- Urnenwahlgrab

für die Zeit vom 200.... bis zum 200....

die von Herrn /Frauund.....

belegt ist und sich auf dem Feld befindet, bestätigt.

Benutzungsgebühren in der Höhe vonEuro wurden entrichtet.

Rheinsberg, den

.....
Unterschrift und Stempel